



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„CONFLICT STUDIES AND PEACEBUILDING“

beschlossen

in der 38. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am
08.07.2020

befürwortet in der 156. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 26.08.2020

genehmigt in der 322. Sitzung des Präsidiums am 17.12.2020

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 132

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zweck der Prüfung	3
§ 3	Hochschulgrad	3
§ 4	Zuständiger Prüfungsausschuss.....	3
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	3
§ 6	Zulassung zur Masterarbeit.....	5
§ 7	Masterarbeit	5
§ 8	Gesamtergebnis der Masterprüfung	6
§ 9	In-Kraft-Treten.....	6

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Conflict Studies and Peacebuilding“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) im Studiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“ verliehen.

§ 4 Zuständiger Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 50 LP, einen Bereich „Berufs- und Forschungspraxis“ im Umfang von 24 LP sowie einen freien Wahlbereich im Umfang von 22 LP. ²Von den 120 Leistungspunkten entfallen 24 LP auf die Masterarbeit.
- (2) Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden bis zur Anmeldung zur Masterarbeit mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung in allen drei von der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erwerben (Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und mündliche Prüfung).

Leistungspunktetabelle „Conflict Studies and Peacebuilding“ (M.A.)

Identifizier	Modul	Empfohlenes Semester	SWS ¹	LP ²	LN ³	SN ⁴	ER ⁵
	Pflichtbereich		20	50	5	5	Ja (5)
SOZ-MCP-MCS	Methods in Conflict Studies and Peacebuilding	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MCP-CCS	Concepts in Conflict Studies and Peacebuilding	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MCP-PTH	Political Theory / History of Ideas in Conflict Studies	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MCP-CSS	Conflict, State & Society	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MCP-CPG	Conflict, Politics & the Global Economy	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
	Berufs- und Forschungspraxis		7	24	1	4	Ja (1)
SOZ-MBF-FS	Forschungsseminar	ab 3. FS	2	8	1	-	Ja
SOZ-MBF-KO	Kolloquium zur Masterarbeit	ab 3. FS	2	2	-	1	Nein
SOZ-MBF-SQ	Beruf und Forschung bezogene Schlüsselqualifikationen (Wahlpflicht)	ab 1. FS	4-8*	8	-	2-4*	Nein
SOZ-MBF-BPR	Fachbezogenes Praktikum	ab 3. FS	-	6	-	1	Nein
	Freier Wahlbereich		12	22	2	3	Nein
SOZ-M-FWB	5-6 Lehrveranstaltungen aus anderen Master-Studiengängen des Instituts für Sozialwissenschaften (ER, IMIB, SOZ) bzw. andere Angebote aus Master-Studiengängen der UOS	ab. 2. FS					
	Masterarbeit		-	24	-	-	Ja
SOZ-MAR	Masterarbeit	ab 4. FS					
Insgesamt			40	120	9	12	6 + MAR

* Im Bereich Beruf und Forschung bezogene Schlüsselqualifikationen können je nach Angebotstyp (2 oder 4 LP) 4, 3 oder 2 SN erbracht werden, um 8 LP zu erreichen. Dies entspricht je nach individueller Studienplangestaltung 4 bis 8 SWS.

-
- 1 Semesterwochenstunde(n)
 2 Leistungspunkt(e)
 3 Leistungsnachweis(e)
 4 Studiennachweis(e)
 5 Endnotenrelevant

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 70 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 (2) bestanden hat und
 - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Conflict Studies and Peacebuilding“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Sozialwissenschaften selbstständig mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit (Absatz 2) bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 8 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 5 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Durchschnittsnote der Endnoten relevanten studienbegleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten der Masterarbeit. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen mit dem Faktor 0,6 und die Durchschnittsnote der Masterarbeit mit dem Faktor 0,4 gewichtet.
- (4) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Masterarbeit auch die Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Prüfungen aus.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2021 in Kraft.